

Amtsgericht Erfurt

Az.: 11 C 448/21



Eingegangen:
04. MAI 2023
/// SFW Baumeister & Partner
Rechtsanwälte GmbH

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Sales & Services GmbH, vertreten durch d. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff . Strahmann GbR**, Emser Straße 9,
10719 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SFW Baumeister & Partner**, Blumenstraße 44, 73728 Esslingen am Neckar,
[REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Erfurt durch

[REDACTED]
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2023

für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Erfurt vom 11.08.2021 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der Säumnis, die der Beklagten auferlegt werden.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beide Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz und Abmahnkosten in Anspruch.

Die Klägerin ist Herausgeberin und -Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Das Computerspiel „Euro Truck Simulator 2“ wurde von der tschechischen Firma SCS Software s.r.o. entwickelt und an die Klägerin lizenziert. Die Klägerin veröffentlichte den Titel. Sie beauftragte die Firma Texcipio GmbH mit der Überwachung sog. Peer-to-Peer(P2P)-Netzwerke. Bei dieser Überwachung wurde u.a. ermittelt, dass und über welche jeweiligen IP-Adressen an 29 sekundengenau bestimmten Zeitpunkten zwischen dem 30.09.2016 und dem 19.02.2017 der Titel „Euro Truck Simulator 2“ jeweils zum Download in P2P-Netzwerken angeboten wurde. Die Klägerin erwirkte beim Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen 231 O 48/17 einen Gestattungsbeschluss. Daraufhin erteilte der Internetprovider der Beklagten dahingehend Auskunft, dass die ermittelten IP-Adressen zu den Tatzeitpunkten dem Internetanschluss der Beklagten zugewiesen waren. Die Klägerin mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 03.04.2017 wegen unberechtigter Nutzung des Computerspiels ab, forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung sowie zur Leistung von Schadensersatz und zur Erstattung der ihr entstandenen Anwaltskosten auf.

Die Klägerin behauptet, dass der Internetanschluss der Beklagten der Ausgangspunkte für die Verletzungshandlungen sei. Sie ist zudem der Auffassung, dass eine täterschaftliche Vermutung der Alleintäterschaft gegen die Beklagte als Anschlussinhaberin spreche.

Mit Klageschrift vom 16.03.2021 hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 EUR freizustellen sowie an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 990,00 EUR, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 14.04.2017 zu zahlen. Am 11.08.2021 ist gegen die Beklagte aufgrund deren Säumnis in der mündlichen Verhandlung antragsgemäß ein Versäumnisurteil erlassen worden. Die Beklagte hat gegen das ihr am 30.08.2021 zugestellte Versäumnisurteil mit einem am 13.09.2021 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 11.08.2021 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 11.08.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, nicht die Täterin der Verletzungshandlungen zu sein und dass zu den Verletzungszeitpunkten ebenso die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder [REDACTED] sowie der Nachbar [REDACTED] den Internetanschluss genutzt hätten und diese mit Rücksicht auf ihr Nutzerverhalten, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten die fraglichen Verletzungshandlungen ohne Wissen und Zutun der Beklagten hätten begehen können.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 28.09.2022 sowie 15.03.2023 (Bl. 201 f., 219 f.) verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.




Die Klägerin hat gegen die Beklagte weder einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG, noch einen Anspruch auf Freistellung von anwaltlichen Abmahnkosten aus § 97a Abs. 1

UrhG.

Die Klägerin ist für die Täterschaft der Beklagten hinsichtlich der streitgegenständlichen Rechtsverletzung beweisfällig geblieben. Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast im hinreichenden Maße nachgekommen und hat die gegen sie als Anschlussinhaberin sprechende Täterschaftsvermutung entkräftet.

Die Feststellung einer Rechtsverletzung über den Anschluss der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die dazu getroffenen Feststellungen hinreichend dargelegt. Ein Bestreiten mit Nichtwissen seitens der Beklagten ist generell nicht geeignet, den Vortrag der Klägerin in Zweifel zu ziehen. Die Beklagte hat nicht in geeigneter Weise vorgetragen, dass es im konkreten Fall zu Fehlern im Rahmen der Ermittlung gekommen ist. Allein aus dem Vortrag der Beklagten, dass es sich bei der Ermittlung von IP-Adressen (im Allgemeinen) um einen fehleranfälligen Prozess handele, kann nicht auf Fehler bei der konkreten Ermittlung geschlossen werden.

Nach dem Vortrag der Klägerin spricht deshalb zunächst eine tatsächliche Vermutung für die persönliche Verantwortlichkeit der Beklagten. Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeweiht ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08, [Sommer unseres Lebens], juris). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers hat jedoch nur dann Bestand, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Der Anschlussinhaber hat sich im Rahmen einer sekundären Darlegungslast dazu zu erklären, welche Umstände es möglich erscheinen lassen, dass in Wahrheit doch ein anderer als er selbst Alleintäter der vorgeworfenen Rechtsverletzung ist, weil es sich dabei um Umstände handelt, die allein aus seiner Sphäre stammen und der Klägerin unbekannt sind und sein müssen. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist der Anschlussinhaber auch zu Nachforschungen und zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er über eventuelle Verletzungshandlungen gewonnen hat. Er hat nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf das Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fraglichen Verletzungshandlungen ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16, [Loud], juris).

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Beklagte vollumfänglich nachgekommen. Sie hat vorgetragen, dass die Familienmitglieder  und 
 im Tatzeitraum vollumfänglichen und selbstständigen Zugriff auf

das häusliche Internet gehabt haben. Im Haushalt der Beklagten sei allen Familienmitgliedern ein PC-Laptop zugänglich gewesen, der sich im Wohnzimmer befand. Frau [REDACTED] habe zudem ein internetfähiges Mobiltelefon besessen und das Internet überwiegend für Youtube und Social Media genutzt. Herr [REDACTED] habe das Internet überwiegend für Social Media, Nachrichten und PC-Spiele genutzt. Zudem sei dem Nachbarn [REDACTED] im Tatzeitraum der Zugang zum Internet durch Aushändigung des WLAN-Passwortes gewährt worden. Dieser habe das Internet des Beklagten zudem zu den konkreten Tatzeiten, überwiegend für PC-Spiele, Social Media und Nachrichten genutzt. Die Beklagte habe zudem die in Betracht kommenden Familienmitglieder mündlich befragt, ob sie das Spiel kennen würden und es gespielt/heruntergeladen hätten und die im Haushalt befindlichen Endgeräte kontrolliert. Nach dem mitgeteilten Ergebnis dieser Nachforschungen konnte die Beklagte zwar einen Täter der Verletzungshandlungen nicht benennen, hat jedoch nachvollziehbar vorgetragen, dass zumindest die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] ernsthaft als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen. Dies bestätigt auch das Ergebnis der (insoweit überobligatorisch) durchgeführten Beweisaufnahme, in der beide Zeugen angaben, das Spiel „Euro Truck Simulator 2“ zu kennen. Der Zeuge [REDACTED] gab zudem an, dass der [REDACTED] dieses Spiel gespielt habe. Die Zeugin [REDACTED] gab an, dass der [REDACTED] das Spiel auf dem PC der Eltern gespielt habe. Dass die Zeugen eine eigene Urheberrechtsverletzung bestritten, ist unerheblich, da die Beklagte keine andere Person der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen „überführen“ muss, da sie im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast hierfür nicht beweisbelastet ist.

Vielmehr trifft die Klägerin die Last der dann erforderlichen Beweise, wenn die Beklagte als Anschlussinhaberin der sekundären Darlegungslast genügt. Die Klägerin muss in diesem Fall die für eine Haftung der Beklagten als Täterin der Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darlegen und beweisen (BGH, Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16, [Loud], juris). Ein Einfaches Bestreiten der Behauptungen der Beklagten bzw. Bestreiten mit Nichtwissen ist hierfür nicht ausreichend. Die Klägerin bestreitet den beklagtenseits vorgetragene Sachverhalt vollumfänglich, kann diesen jedoch nicht entkräften. Es fehlt sowohl an einem geeigneten Sachvortrag als auch an einem entsprechenden Beweisantritt der Klägerin.

Im Übrigen kommt auch eine Haftung der Beklagten als Störer bzw. aus § 832 BGB nicht in Betracht. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt sie nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfungspflichten, voraus. Ob und inwieweit dem als Störer Inanspruchgenommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des

Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat (st. Rspr. BGH, Urteil vom 8. Januar 2014, I ZR 169/12, [BearShare], juris). Eltern minderjähriger Kinder sind insoweit verpflichtet, die Internetnutzung dieser zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch eine Urheberrechte verletzende Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen zu verhindern. Allerdings genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015, I ZR 7/14, [Tauschbörse II], juris). Das Gericht ist insoweit nach der Beweisaufnahme überzeugt, dass die Beklagte dieser Pflicht zur Belehrung hinreichend nachgekommen ist. Insbesondere hat die Beklagte nach der Schilderung der Zeugin ■■■■■ die minderjährigen Kinder im Hinblick auf die Internetnutzung konkret belehrt und beispielsweise dazu angehalten, sich öffnende Popups zu schließen. Da es keine Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung der Familienangehörigen oder des Nachbarn gab, oblag es der Beklagten nicht, die Nutzung des Internetanschlusses zu untersagen oder weitergehende Kontroll- oder Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen. Im Übrigen wurde von der Beklagtenseite auch vorgetragen, dass das streitgegenständliche Internet ordnungsgemäß durch die Installation eines Passwortes nach dem neuesten Stand der Technik gegen Zugriffe von außen gesichert gewesen sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 344 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■■■■
■■■■

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.214,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erfurt

Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.


Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Verkündet am 19.04.2023

gez.


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle